LEGENDE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BESTAND PLANUNG

BAULICHE NUTZUNG

SIEDLUNGSGEBIET

EINRICHTUNG FÜR DEN GEMEINBEDARF

F FEUERWEHR

ABGRENZUNG DER BAULICHEN NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

RUHENDER VERKEHR

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

ALTABLAGERUNGEN (NR. SIEHE ANHANG)

KLÄRTEICHE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

OBERIRDISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

BESTEHENDE KIESENTNAHME

FLÄCHEN FÜR DIE ERHOLUNG

NATURPARK 'HÜTTENER BERGE' / W – KERNZONE 'WITTENSEE' GEM. § 27a LNatSchG S-H

ERHOLUNGSWALD GEM. § 26 LWaldG

GRÜNFLÄCHEN

SPORTPLATZ

SCHIESSPLATZ

SPIELPLATZ

HAUSGÄRTEN

BEGRÜNTE PLÄTZE

INNERÖRTLICHE GRÜNVERBINDUNG

ÜBERÖRTLICHER WANDERWEG

ÜBERÖRTLICHER RAD- UND WANDERWEG

AUSSICHTSPUNKT

GEWÄSSER

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON KLEINGEWÄSSERN
GESCH. GEM. § 15A LNatSchG S-H *

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON FLIESSGEWÄSSERN
TEILW. GESCH. § 15A LNatSchG S-H *

VORSCHLAG ZUR RENATURIERUNG UND ENTWICKLUNG VON NATURNAHEN UFERBEREICHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ACKER/ GRÜNLAND/ LANDWIRTSCHAFTLICHE SONDERKULTUREN

EIGNUNGSRÄUME ZUM ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON DAUERGRÜNLAND

EIGNUNGSRÄUME ZUR ENTWICKLUNG VON DAUERGRÜNLAND

FORSTE, WÄLDER, GEBÜSCHE, KNICKS

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON LAUBWALD
GEM. LWaldG S-H

SUKZESSIVER UMBAU VON NADELWALD IN LAUBWALD

EIGNUNGSRÄUME ZUR NEUWALDBILDUNG

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON FELDGEHÖLZEN

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON KNICKS SOWIE VORSCHLÄGE ZUR NEUANLAGE
GESCH. GEM. § 15b LNatSchG S-H

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON EINZELBÄUMEN UND ÜBERHALTERN

Φ > ca. 60 cm BIS ca. 90 cm

Φ > ca. 90 cm

AP ACER PLATANOIDES
APS ACER PSEUDOPLATANUS
AH AESCULUS HIPPOCASTANUM
AG ALNUS GLUTINOSA
BP BETULA PENDULA
FS FAGUS SYLVATICA
FE FRAXINUS EXCELSIOR
MS MALUS SPEC.
PC POPULUS CANADENSIS
PA PRUNUS AVIUM
QR QUERCUS ROBUR
QU QUERCUS RUBRA
TC TILIA CORDATA
TV TILIA X VULGARIS 'PALLIDA'

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON STRASSENBÄUMEN SOWIE VORSCHLÄGE ZUR NEUANPFLANZUNG

BESTAND PLANUNG

FLÄCHEN ZUM ERHALT, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG NATURNAHER VEGETATIONSBESTÄNDE

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GROSSSEGGENRIED

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG ARTENREICHER NASSWIESEN

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON ERLEN-BRUCHWÄLDERN/ ERLENBESTÄNDEN

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON TROCKENRASEN

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON STEILHÄNGEN

ERHALT, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON STAUDENFLUREN

BIOTOPKOMPLEXE – EIGENENTWICKLUNG DER VORGEFUNDENEN VEGETATIONSKOMPLEXE OHNE EINGRIFFE

SUKZESSIONSFLÄCHE – EIGENENTWICKLUNG DER VORGEFUNDENEN VEGETATIONSBESTÄNDE OHNE EINGRIFFE

7.1 NR. DER BIOTOPKARTIERUNG
(VGL. KARTIERUNG DR. A. DANNENBERG – AMT WITTENSEE 1994/95)

NR. DER BIOTOPKARTIERUNG DES LANDESAMTES

NATURSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

VORRANGIGE FLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ SOWIE EIGNUNGSRÄUME ZUR AUSWEISUNG VON VORRANGIGEN FLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ GEM. § 15 (1) LNatSchG S-H

* GESCHÜTZTE BIOTOPE (DIE DARSTELLUNG DER § 15a BIOTOPE ERFOLGT VORBEHALTLICH DER FESTSTELLUNG DURCH GEM. § 15 (3) LNatSchG S-H DAS LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT UND DES DEFINITIONSERLASSES ZUM LNATSCHG)

ND NATURDENKMAL
GEM. § 15 (1) LNatSchG S-H

EIGNUNGSRAUM ZUR AUSWEISUNG EINES NATURSCHUTZGEBIETES
GEM. § 15 (1) LNatSchG S-H

EIGNUNGSRAUM ZUR ENTWICKLUNG VON BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN
GEM. § 15 (1) LNatSchG S-H

WEITERE NATURSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
GEM. § 18 LNatSchG S-H UND VERORDNUNG VOM 09.03.2001

GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN
GEM. § 11 LNatSchG S-H

VERBINDL. FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

AD ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT DER NR. DER LANDESAUFNAHME
GEM. § 1 (2) DSchG S-H

D EINFACHES KULTURDENKMAL
GEM. § 1 (2) DSchG S-H

ERFORDERLICHE FOLGEPLANUNG UND PFLEGEMASSNAHMEN

7.19 EMPFEHLUNG VON SCHUTZ-, PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN MIT NR. DES BIOTOPES GEM. BIOTOPKARTIERUNG

OG VORSCHLAG ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG

GOP BEACHTUNG GRÜNORDNERISCHER BELANGE IM RAHMEN DER BEBAUUNG

Die Entwurfskarte für den Teilbereich Haby hat in der Zeit vom 09.02.1999 bis zum 09.03.1999 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Wittensee öffentlich ausgelegen. Die Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind, erfolgte durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Haby vom 27.09.2000.

Mit Verfügung vom 26.04.2001 brachte die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG Änderungswünsche zum Landschaftsplan des Amtes Wittensee – Teilbereich Haby – vor. Die Gemeindevertretung Haby hat die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Sitzung am 13.09.2001 ausgewertet und beschlossen, die wesentlichen Änderungswünsche der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen und den Landschaftsplan sowie den Erläuterungstext entsprechend zu überarbeiten bzw. ändern.

Der Landschaftsplan – Teilbereich Haby – wurde der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 07.11.2001 in überarbeiteter Fassung erneut vorgelegt. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht vorgebracht. Dieses hat die Gemeindevertretung Haby am 07.03.2002 zur Kenntnis genommen.
Damit gilt der Landschaftsplan des Amtes Wittensee für den Teilbereich Haby gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG als festgestellt.

Groß Wittensee, 08.03.2002 (L.S.) Amt Wittensee
Datum Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
(Fiala)

LANDSCHAFTSPLAN WITTENSEE

ENTWURF
GEMEINDE HABY

KARTE NR. **13.7 D** M 1 : 5.000

LANDSCHAFTSARCHITEKT
HENNING KLAPPER
GROSSER EIDERKAMP 12
24113 MOLFSEE

AUFTRAGGEBER:
AMT WITTENSEE
MÜHLENSTRASSE 8
24361 GROSS WITTENSEE

MOLFSEE, DEN 06.05.1996 AH., A: 08.12.1997 AH., B: 18.11.1998 DU., C: 21.11.2000 ST., D: 19.11.2001 ST.

Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes